



000094

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

BNetzA  
08. NOV. 2018  
6.02.00.02/19-1-0/9.0

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 7. November 2018 16:34

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: Übersendung der Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung der Gemeinde Hünstetten zu Vorhaben 2, Ultramet

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen vorab digital unsere im Betreff genannte Stellungnahme zum Vorhaben 2, Ultramet.

Das Original geht Ihnen auf dem Postwege zu.

Im Falle von Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Gemeinde Hünstetten

- Bauamt -

Im Lagersboden 5

65510 Hünstetten

[REDACTED]

[www.huenstetten.de](http://www.huenstetten.de) <<http://www.huenstetten.de/>>



Der Gemeindevorstand • Im Lagersboden 5 • 65510 Hünstetten-Wallbach

vorab per Email an: [vorhaben2@bnetza.de](mailto:vorhaben2@bnetza.de)  
und: [Karsten.Maelchers@bnetza.de](mailto:Karsten.Maelchers@bnetza.de)

### Per Postzustellungsurkunde

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

### Der Gemeindevorstand

Sachbearbeitung: Bürgermeister Kraus  
Durchwahl: (06126) 99 55 - 51 o. 99 55-52  
Telefax: (06126) 99 55 - 40  
E-Mail: [jan.kraus@huenstetten.de](mailto:jan.kraus@huenstetten.de)

### Bürgersprechstunde:

Mi. 15.00 - 19.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Unser Zeichen: JK/HH/JB - 2018-0314-60 HÜN  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen: Ultranet, Vorhaben2, Abschnitt D

Datum: 7. November 2018

## Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Stromnetzausbauplanung des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten uns mit Ihrer E-Mail vom 1. Oktober 2018 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Bedarfsermittlung 2019-2030 der Stromnetzausbauplanung des Bundes abzugeben.

Unsere im Folgenden aufgeführten Anregungen resultieren im Wesentlichen aus der Prüfung der Bundesfachplanung des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (Ultranet), das durch den östlichen Teil des Rheingau-Taunus-Kreises als Freileitung auf vorhandenen Masten durch die Orte Niedernhausen, Hünstetten und Idstein geführt werden soll. Deshalb weisen wir Sie ergänzend auf unsere Stellungnahme zur Bundesfachplanung zum Vorhaben Nr. 2, Abschnitt D vom 16. August 2018 hin.

### Die strategische Umweltprüfung erfüllt ihre Anstoßfunktion nicht

Die strategische Umweltprüfung ist so komplex angelegt und die Ausführungen sind so detailliert, dass ein Laie nicht beurteilen kann, ob und in welchem Umfang seine Belange berührt werden. Es fehlen allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassungen.

Telefon: (06126) 99 55 - 0  
E-Mail: [Rathaus@huenstetten.de](mailto:Rathaus@huenstetten.de)  
Internet: [www.huenstetten.de](http://www.huenstetten.de)  
Ust-IdNr: DE113823333



### Bankverbindungen der Gemeinde Hünstetten:

Postbank Frankfurt am Main  
IBAN: DE35 5001 0060 0350 3326 08 | BIC: PBNKDEFF

Nassauische Sparkasse Idstein  
IBAN: DE78 5105 0015 0352 0823 84 | BIC: NASSDE55

vr bank Untertaunus eG  
IBAN: DE13 5109 1700 0000 4459 08 | BIC: VRBUDE51



### **Die Grundlagen für die Strategische Umweltprüfung werden nicht ausreichend ermittelt**

Die Auswirkungen der Planung müssen für alle Orte betrachtet werden, die dem vorübergehenden und dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Im Rheingau-Taunus-Kreis und in den benachbarten Kreisen sind die Grundlagen für die Betrachtung nicht ausreichend erhoben worden. Orte, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen, wie beispielsweise die IGS Wallrabenstein in Hünstetten-Wallrabenstein wurden nicht erfasst und damit auch nicht betrachtet. Es lassen sich noch zahlreiche weitere Beispiele für nicht erfasste Gebäude, Gewerbebetriebe und andere Gebäude nennen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten.

### **Das Schutzgut Mensch wird bei der Abwägung von Trassenalternativen nicht ausreichend gewichtet**

Bei der Entscheidung über verschiedene Trassenalternativen müssen alle Varianten ernsthaft und gleichberechtigt geprüft werden.

Für das in unserer Region vorgesehene Vorhaben Nr. 2 ist in der Bundesfachplanung eine linksrheinische Trassenalternative aufgezeigt, die weit weniger Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat, weil sie weniger Siedlungsräume quert oder berührt. Trotzdem wurde die rechtsrheinische Trasse favorisiert, die teilweise einen Abstand von nur 20 m zur Wohnbebauung aufweist, weil andere Aspekte wie die größere Bündelung auf vorhandenen Trassen und Kostenargumente ausschlaggebend waren.

Die Trassenalternative wurde deshalb schon in einer Vorabprüfung ausgeschieden. Hier wäre unsere Anregung, alle Trassenvarianten gleichwertig zu untersuchen und in der Abwägung der Belange untereinander dem Schutzgut Mensch das größte Gewicht beizumessen.

### **Ungleiche Bewertung von Bestandstrassen und Neubautrassen**

Das Bundesbedarfsplangesetz sowie auch der Landesentwicklungsplan Hessen schreiben einen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebieten für Ultranettrassen vor. Diese Regelung gilt allerdings nur für Neubautrassen. Wird die Leitung auf vorhandenen Masten realisiert, gilt der Mindestabstand nicht. Die Regelung zum Mindestabstand dient dem Schutz der Wohnbevölkerung. Für bestehende Trassen tritt der Schutz der Wohnbevölkerung jedoch hinter das sogenannte NOVA-Prinzip (Netzoptimierung, vor Verstärkung, vor Ausbau) und das damit verbundene Ziel der Bündelung zurück. Auch diese Regelung ist ein Beispiel dafür, dass das Schutzgut Mensch bei der Netzausbauplanung nicht im Vordergrund steht.

### **Die TA-Lärm wird nicht eingehalten**

Bei genauer Bewertung der Lärmauswirkungen einer Ultranetleitung kann man nur zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Ultranettrasse nicht als Freileitung durch Wohngebiete geführt werden kann. So ermittelt die Vorhabenträgerin Amprion Lärmwerte von mehr als 40 dB(A) in der Nacht für die Ultranettrasse (z.B. 44 dB(A) in Idstein-Wörsdorf). Die Richtwerte der TA-Lärm liegen bei 35 dB(A) in reinen Wohngebieten und 40 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten in der Nacht. Diese Richtwerte sind zwingend geltendes Recht und damit einzuhalten. Die Überschreitungen könnten durch eine Erdverkabelung der Leitungen oder durch einen ausreichend großen Abstand zu Orten zum dauerhaften Aufenthalt vermieden werden.

**Belastbare Aussagen zu Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern auf die menschliche Gesundheit liegen nicht vor**

Bis heute ist unseres Erachtens der Nachweis nicht geführt, dass die Parallelführung der Ultranetleitung mit Hochspannungswechselstromleitungen auf einem Mast keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen hat. In der Bundesfachplanung werden die Auswirkungen der Einzelleitungen betrachtet, die Beurteilung der Wechselwirkungen und eine Gesamtbetrachtung fehlen aber.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Planung für Höchstspannungsgleichstromleitungen das Schutzgut Mensch aus unserer Sicht nur ausreichend berücksichtigt, wenn die Trassen erdverkabelt oder in einem Abstand von mindestens 400 m zu Siedlungen verlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jan Kraus

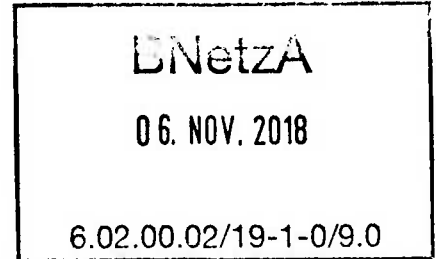
Bürgermeister der Gemeinde Hünstetten





**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 6. November 2018 20:34  
**An:** UR-2019-2030  
**Betreff:** Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Stromnetzausbauplanung des Bundes

**Kategorien:** ausgedruckt



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten uns mit Ihrer E-Mail vom 1. Oktober 2018 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Bedarfsermittlung 2019-2030 der Stromnetzausbauplanung des Bundes abzugeben.

Unsere im Folgenden aufgeführten Anregungen resultieren im Wesentlichen aus der Prüfung der Bundesfachplanung des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (Ultranet), das durch den östlichen Teil des Rheingau-Taunus-Kreises als Freileitung auf vorhandenen Masten durch die Orte Niedernhausen, Hünstetten und Idstein geführt werden soll. Deshalb weisen wir Sie ergänzend auf unsere Stellungnahme zur Bundesfachplanung zum Vorhaben Nr. 2, Abschnitt D vom 16. August 2018 hin. Für den Rheingau-Taunus-Kreis wird die Stellungnahme mit dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Kreistag abgegeben:

Die Strategische Umweltprüfung erfüllt ihre Anstoßfunktion nicht

Die strategische Umweltprüfung ist so komplex angelegt und die Ausführungen sind so detailliert, dass ein Laie nicht beurteilen kann, ob und in welchem Umfang seine Belange berührt werden. Es fehlen allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassungen.

Die Grundlagen für die Strategische Umweltprüfung werden nicht ausreichend ermittelt

Die Auswirkungen der Planung müssen für alle Orte betrachtet werden, die dem vorübergehenden und dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Im Rheingau-Taunus-Kreis und in den benachbarten Kreisen sind die Grundlagen für die Betrachtung nicht ausreichend erhoben worden. Orte, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen, wie beispielsweise die Theiðtalschule in Niedernhausen wurden nicht erfasst und damit auch nicht betrachtet. Es lassen sich noch zahlreiche weitere Beispiele für nicht erfasste Schulen, Gewerbebetriebe, Flüchtlingsunterkünfte, Seniorenheime und andere Gebäude nennen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten.

Das Schutzgut Mensch wird bei der Abwägung von Trassenalternativen nicht ausreichend gewichtet

Bei der Entscheidung über verschiedene Trassenalternativen müssen alle Varianten ernsthaft und gleichberechtigt geprüft werden.

Für das in unserer Region vorgesehene Vorhaben Nr. 2 ist in der Bundesfachplanung eine linksrheinische Trassenalternative aufgezeigt, die weit weniger Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat, weil sie weniger Siedlungsräume quert oder berührt. Trotzdem wurde die rechtsrheinische Trasse favorisiert, die

teilweise einen Abstand von nur 20 m zur Wohnbebauung aufweist, weil andere Aspekte wie die größere Bündelung auf vorhandenen Trassen und Kostenargumente ausschlaggebend waren.

Die Trassenalternative wurde deshalb schon in einer Vorabprüfung ausgeschieden. Hier wäre unsere Anregung, alle Trassenvarianten gleichwertig zu untersuchen und in der Abwägung der Belange untereinander dem Schutzgut Mensch das größte Gewicht beizumessen.

#### Ungleiche Bewertung von Bestandstrassen und Neubautrassen

Das Bundesbedarfsplangesetz sowie auch der Landesentwicklungsplan Hessen schreiben einen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebieten für Ultranettrassen vor. Diese Regelung gilt allerdings nur für Neubautrassen. Wird die Leitung auf vorhandenen Masten realisiert, gilt der Mindestabstand nicht. Die Regelung zum Mindestabstand dient dem Schutz der Wohnbevölkerung. Für bestehende Trassen tritt der Schutz der Wohnbevölkerung jedoch hinter das sogenannte NOVA-Prinzip (Netzoptimierung, vor Verstärkung, vor Ausbau) und das damit verbundene Ziel der Bündelung zurück. Auch diese Regelung ist ein Beispiel dafür, dass das Schutzgut Mensch bei der Netzausbauplanung nicht im Vordergrund steht.

#### Die TA-Lärm wird nicht eingehalten

Bei genauer Bewertung der Lärmauswirkungen einer Ultranetleitung kann man nur zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Ultranettrasse nicht als Freileitung durch Wohngebiete geführt werden kann. So ermittelt die Vorhabenträgerin Amprion Lärmwerte von mehr als 40 dB(A) in der Nacht für die Ultranettrasse (z.B. 44 dB(A) in Idstein-Wörsdorf). Die Richtwerte der TA-Lärm liegen bei 35 dB(A) in reinen Wohngebieten und 40 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten in der Nacht. Diese Richtwerte sind zwingend geltendes Recht und damit einzuhalten. Die Überschreitungen könnten durch eine Erdverkabelung der Leitungen oder durch einen ausreichend großen Abstand zu Orten zum dauerhaften Aufenthalt vermieden werden.

#### Belastbare Aussagen zu Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern auf die menschliche Gesundheit liegen nicht vor

Bis heute ist unseres Erachtens der Nachweis nicht geführt, dass die Parallelführung der Ultranetleitung mit Hochspannungswechselstromleitungen auf einem Mast keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen hat. In der Bundesfachplanung werden die Auswirkungen der Einzelleitungen betrachtet, die Beurteilung der Wechselwirkungen und eine Gesamtbetrachtung fehlen aber.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Planung für Höchstspannungsgleichstromleitungen das Schutzgut Mensch aus unserer Sicht nur ausreichend berücksichtigt, wenn die Trassen erdverkabelt oder in einem Abstand von mindestens 400 m zu Siedlungen verlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Frank Kilian

Landrat

gez.

gez.

Christian Herfurth

Bürgermeister der Stadt Idstein

gez.

Jan Kraus

Bürgermeister der Gemeinde Hünstetten

Alexander Simon

Bürgermeister der Stadt Eppstein

gez.

Joachim Reimann

Bürgermeister der Gemeinde Niedernhausen

Im Auftrag

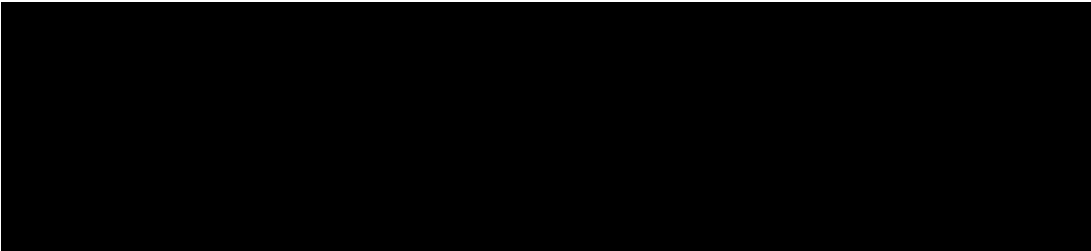


Leiterin Kreisentwicklung

Rheingau-Taunus-Kreis

Heimbacher Straße 7

65307 Bad Schwalbach



[www.rheingau-taunus.de](http://www.rheingau-taunus.de) <<http://www.rheingau-taunus.de/>>





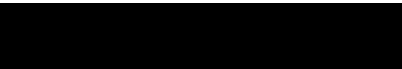



500020

## Online-Einwendung

**Verfahren:** untersuchungsrahmen\_2019\_2030  
**Aktenzeichen:** UR-2019-2030  
**Aktennummer:** 500020  
**Eingangsdatum:** 07.11.2018  
**Versandart:** 10. Webformular  
**Klassifizierung:**

### Absender

**Organisation:** Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen  
**Anrede:** Herr  
**Titel:**  
**Vorname:**   
**Nachname:**   
**Straße, Hausnummer / Postfach:** Wilrijkplatz  
**PLZ, Ort:** 65527, Niedernhausen  
**E-Mail:**   
**Telefon:**   
**Veröffentlichung:**

### Anhänge:

**Anzahl der Anhänge:** 0

**Stellungnahme:****Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Stromnetzausbauplanung des Bundes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten uns mit Ihrer E-Mail vom 1. Oktober 2018 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Bedarfsermittlung 2019-2030 der Stromnetzausbauplanung des Bundes abzugeben.

Unsere im Folgenden aufgeführten Anregungen resultieren im Wesentlichen aus der Prüfung der Bundesfachplanung des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (Ultranet), das durch den östlichen Teil des Rheingau-Taunus-Kreises als Freileitung auf vorhandenen Masten durch die Orte Niedernhausen, Hünstetten und Idstein geführt werden soll. Deshalb weisen wir Sie ergänzend auf unsere Stellungnahme zur Bundesfachplanung zum Vorhaben Nr. 2, Abschnitt D vom 16. August 2018 hin.

Die strategische Umweltprüfung erfüllt ihre Anstoßfunktion nicht

Die strategische Umweltprüfung ist so komplex angelegt und die Ausführungen sind so detailliert, dass ein Laie nicht beurteilen kann, ob und in welchem Umfang seine Belange berührt werden. Es fehlen allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassungen.

Die Grundlagen für die Strategische Umweltprüfung werde nicht ausreichend ermittelt

Die Auswirkungen der Planung müssen für alle Orte betrachtet werden, die dem vorübergehenden und dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Im Rheingau-Taunus-Kreis und in den benachbarten Kreisen sind die Grundlagen für die Betrachtung nicht ausreichend erhoben worden. Orte, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen, wie beispielsweise die Theißtalschule in Niedernhausen wurden nicht erfasst und damit auch nicht betrachtet. Es lassen sich noch zahlreiche weitere Beispiele für nicht erfasste Schulen, Gewerbebetriebe, Flüchtlingsunterkünfte, Seniorenheime und andere Gebäude nennen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten.

Das Schutzgut Mensch wird bei der Abwägung von Trassenalternativen nicht ausreichend gewichtet

Bei der Entscheidung über verschiedene Trassenalternativen müssen alle Varianten ernsthaft und gleichberechtigt geprüft werden.

Für das in unserer Region vorgesehene Vorhaben Nr. 2 ist in der Bundesfachplanung eine linksrheinische Trassenalternative aufgezeigt, die weit weniger Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat, weil sie weniger Siedlungsräume quert oder berührt. Trotzdem wurde die rechtsrheinische Trasse favorisiert, die teilweise einen Abstand von nur 20 m zur Wohnbebauung aufweist, weil andere Aspekte wie die größere Bündelung auf vorhandenen Trassen und Kostenargumente ausschlaggebend waren.

Die Trassenalternative wurde deshalb schon in einer Vorabprüfung ausgeschieden. Hier wäre unsere Anregung, alle Trassenvarianten gleichwertig zu untersuchen und in der Abwägung der Belange untereinander dem Schutzgut Mensch das größte Gewicht beizumessen.

Ungleiche Bewertung von Bestandstrassen und Neubautrassen

Das Bundesbedarfsplangesetz sowie auch der Landesentwicklungsplan Hessen schreiben einen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebieten für

Ultranettrassen vor. Diese Regelung gilt allerdings nur für Neubautrassen. Wird die Leitung auf vorhandenen Masten realisiert, gilt der Mindestabstand nicht.

Die Regelung zum Mindestabstand dient dem Schutz der Wohnbevölkerung.

Für bestehende Trassen tritt der Schutz der Wohnbevölkerung jedoch hinter das sogenannte NOVA-Prinzip (Netzoptimierung, vor Verstärkung, vor Ausbau) und das damit verbundene Ziel der Bündelung zurück. Auch diese Regelung ist ein Beispiel dafür, dass das Schutzgut Mensch bei der Netzausbauplanung nicht im Vordergrund steht.

Die TA-Lärm wird nicht eingehalten

Bei genauer Bewertung der Lärmauswirkungen einer Ultranetleitung kann man nur zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Ultranettrasse nicht als Freileitung durch Wohngebiete geführt werden kann. So ermittelt die Vorhabenträgerin Amprion Lärmwerte von mehr als 40 dB(A) in der Nacht für die Ultranettrasse (z.B. 44 dB(A) in Idstein-Wörsdorf). Die Richtwerte der TA-Lärm liegen bei 35

dB(A) in reinen Wohngebieten und 40 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten in der Nacht. Diese Richtwerte sind zwingend geltendes Recht und damit einzuhalten. Die Überschreitungen könnten durch eine Erdverkabelung der Leitungen oder durch einen ausreichend großen Abstand zu Orten zum dauerhaften Aufenthalt vermieden werden.

Belastbare Aussagen zu Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern auf die menschliche Gesundheit liegen nicht vor

Bis heute ist unseres Erachtens der Nachweis nicht geführt, dass die Parallelführung der Ultranetleitung mit Hochspannungswechselstromleitungen auf einem Mast keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen hat. In der Bundesfachplanung werden die Auswirkungen der Einzelleitungen betrachtet, die Beurteilung der Wechselwirkungen und eine Gesamtbetrachtung fehlen aber.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Planung für Höchstspannungsgleichstromleitungen das Schutzgut Mensch aus unserer Sicht nur ausreichend berücksichtigt, wenn die Trassen erdverkabelt oder in einem Abstand von mindestens 400 m zu Siedlungen verlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Umweltbeauftragter

Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen

Wilrijkplatz

65527 Niedernhausen